

Reglement Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen

vom 7. November 2019

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2011	03.10.2011	Tritt in Kraft per Schuljahr 2011/2012	Schulpflegebeschluss Nr. 153
2015	14.04.2015	Tritt in Kraft per Schuljahr 2014/2015	Schulpflegebeschluss Nr. 36
2019	21.03.2019	Tritt in Kraft per 22. März 2019	Schulpflegebeschluss Nr. 165
2019	20.06.2019	Tritt in Kraft per 20. Juni 2019	Schulpflegebeschluss Nr. 165
2019	07.11.2019	Tritt in Kraft per 8. November 2019	Schulpflegebeschluss Nr. 243

Inhaltsverzeichnis

Anhang II	Entschädigungen10)
Anhang I	Finanzierung 9)
Inkrafts	setzung 8	3
	erung 8	
9	ein 7	
Abrech	nung 7	7
Bewillig	უung 7	7
	erung	
	erung6	
_	j6	
9	oszierung6	
3	ein	
	6	
Abrech	nung 5	5
_	gung 5	
3	5	
	rt5	
	erung5	
	erung5	
	J4	•
Allgem	ein4	+
	onen	
	isen	•
	llager4	•
	4	•

Definitionen

Art. 1

Klassenlager Klassenlager sind Arbeitswochen zur Förderung der Gemeinschaft, des Verantwortungsbewusstseins, der Hilfsbereitschaft mit Fokus auf spezifische Unterrichtsziele.

Art. 2

Schulreisen

Schulreisen sollen den sozialen Zusammenhalt der Klassen fördern. Das Gemeinschaftserlebnis in Form einer altersadäquaten Aktivität steht im Mittelpunkt.

Art. 3

Exkursionen Exkursionen sind Lehrausflüge, bei denen der Sachaspekt im Zentrum steht. Sie dienen der Vertiefung oder Ergänzung von Unterrichtsinhalten.

Klassenlager

Art. 4

Allgemein

- ¹ Klassenlager sind ab der 4. Primarklasse zulässig.
- ² Pro Klassenzug (4. 6. /7. 9. Klasse) kann 1 Klassenlager durchgeführt werden.
- ³ Es dauert in der Regel 5 Werktage.
- ⁴ Schüler/innen, die nicht am Lager teilnehmen können, haben den Unterricht in einer anderen Klasse der Schule Pfungen zu besuchen. Für eine Dispensation ist eine Bewilligung der Schulleitung erforderlich.

Art. 5

Leitung

- ¹ Die Hauptleitung des Lagers obliegt einer Klassenlehrperson, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person unterstützt werden muss. Ab mehr als 24 Schüler/innen kann eine zusätzliche Begleitperson eingesetzt werden.
- ² Das Lagerleitungsteam soll aus erwachsenen Personen beider Geschlechter bestehen.
- ³ Für die Begleitung durch andere Lehrpersonen der Schule Pfungen gelten die entsprechenden Regelungen des Kantons.
- ⁴Entschädigungsberechtigt gemäss Anhang II sind Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Pfungen und auswärtige Begleitpersonen.
- ⁶ Bei Selbstverpflegung wird eine für die Küche verantwortliche Person entschädigt. Bei mehr als 24 Schüler/innen kann eine zusätzliche Küchenhilfe entschädigt werden.

Art. 6

Finanzierung

- ¹ Die Kosten des Lagers gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maximalkosten sind im Anhang I geregelt.
- ² Von den Eltern wird ein Elternbeitrag (Verpflegungsbeitrag) erhoben. Es gilt der Höchstansatz der Bildungsdirektion.
- ³ Für den Materialtransport ist ein Begleitfahrzeug mit einem Kilometergeld gemäss Gemeindeansatz entschädigungsberechtigt.
- ⁴ Klassenlager sind für das betreffende Jahresbudget bis zur Budgeteingabe bei der Schulleitung anzumelden.

Art. 7

Versicherung

- ¹Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Eltern, entweder über eine Krankenkasse mit Unfalldeckung oder eine separate Unfallversicherung der Kinder. Die Eltern werden bei der Einladung zum Klassenlager, Schulreise oder Exkursionen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden.
- ²Lehrpersonen und Mitarbeitenden, welche bei der Schule Pfungen angestellt sind, sind gegen Unfall versichert.
- ³Alle Begleitpersonen, die nicht bei der Schule Pfungen angestellt sind, müssen sich privat gegen Unfall versichern. Begleitpersonen, welche bereits eine andere Anstellung haben sind obligatorisch unfallversichert, andernfalls müssen sie es via Unfalldeckung der Krankenkasse tun. Diese Personen werden vor der Reise darauf aufmerksam gemacht und müssen dies schriftlich bestätigen

Art. 8

Lagerort

¹ Die Lagerunterkunft muss sich in der Schweiz befinden und Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten. Sie darf erst definitiv gebucht werden, wenn die Finanzierung des Lagers durch die Schulleitung in den Budgetprozess eingeflossen ist.

Art. 9

Budget

- ¹ Das Lagerbudget ist vor der definitiven Buchung des Lagerhauses, spätestens 8 Schulwochen vor Lagerbeginn, der Schulleitung einzureichen.
- ² Für das Budget ist das offizielle Formular der Schule Pfungen zu verwenden.

Art. 10

Bewilligung

- ¹ Das Lagerprogramm (inkl. Kontaktdaten des Leitungsteams) ist nach einer sorgfältigen Rekognoszierung bis 4 Schulwochen vor Lagerbeginn der Schulleitung zur Genehmigung einzureichen.
- ² Entsprechen Budget und Lagerprogramm (z. B. erhöhtes Risiko) nicht den Vorgaben, ist vor der Detailplanung die Bewilligung der Schulpflege einzuholen.

Art. 11

Abrechnung

Für die Abrechnung ist das offizielle Formular der Schule Pfungen zu verwenden. Die vollständige Abrechnung (inklusive aller visierten Belege) ist innert 4 Wochen nach Lagerende der Schulleitung abzugeben.

Schulreisen

Art. 12

Allgemein

- ¹ In allen Klassen kann jährlich eine Schulreisen durchgeführt werden.
- ² Das Reiseziel in der Schweiz wird einerseits bestimmt durch den zur Verfügung stehenden Kredit und andererseits durch die zur Verfügung stehende Zeit.

Art. 13

Dauer

Schulreisen dauern in der Regel im Kindergarten und in der Primarschule einen Tag, in der Sekundarschule zwei Tage.

Art. 14

Rekognoszierung

Anschliessend an eine sorgfältige Rekognoszierung erstellt die verantwortliche Klassenlehrperson ein detailliertes Schulreiseprogramm, das der Schulleitung vor Reisebeginn zur Bewilligung vorgelegt wird.

Art. 15

Leitung

- ¹ Jede Klasse wird durch ihre Klassenlehrperson geführt. Sie muss von einer weiteren erwachsenen Person begleitet werden.
- ² Das Leitungsteam soll bei Übernachtung aus erwachsenen Personen beider Geschlechter bestehen.
- ³ Es ist den Lehrpersonen der Schule Pfungen gestattet, an einer Schulreise pro Schuljahr als Begleitperson teilzunehmen. Ist dadurch ein Vikariat notwendig, ist die Bewilligung der Schulleitung einzuholen.
- ⁴ Ab einer Klassengrösse von mehr als 24 Schüler/innen kann eine zusätzliche Begleitperson eingesetzt werden.
- ⁵ Entschädigungsberechtigt gemäss Anhang II sind Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Pfungen und auswärtige Begleitpersonen.

Art. 16

Versicherung

- ¹Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Eltern, entweder über eine Krankenkasse mit Unfalldeckung oder eine separate Unfallversicherung der Kinder. Die Eltern werden bei der Einladung zum Klassenlager, Schulreise oder Exkursionen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden.
- ² Lehrpersonen und Mitarbeitenden, welche bei der Schule Pfungen angestellt sind, sind gegen Unfall versichert.
- ³Alle Begleitpersonen, die nicht bei der Schule Pfungen angestellt sind, müssen sich privat gegen Unfall versichern. Begleitpersonen, welche bereits eine andere Anstellung haben sind obligatorisch unfallversichert, andernfalls müssen sie es via Unfalldeckung der Krankenkasse tun. Diese Personen werden vor der Reise darauf aufmerksam gemacht und müssen dies schriftlich bestätigen.

Art. 17

Finanzierung

- ¹ Die Kosten der Schulreise gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maximalkosten sind im Anhang I geregelt. Bei gemischten Klassen gilt der höhere Ansatz.
- ² Bei Übernachtung wird von den Eltern ein Elternbeitrag (Verpflegungsbeitrag) erhoben. Es gilt der Höchstansatz der Bildungsdirektion.

Art. 18

Bewilligung

- ¹ Das Reiseprogramm (inkl. Kontaktdaten des Leitungsteams) ist nach einer sorgfältigen Rekognoszierung vor Reisebeginn der Schulleitung zur Genehmigung einzureichen.
- ² Entsprechen Budget und Programm nicht den Vorgaben (z.B. erhöhtes Risiko etc.), ist vor der Detailplanung die Bewilligung der Schulpflege einzuholen.

Art. 19

Abrechnung Die Abrechnung ist innert 4 Wochen der Schulleitung auf dem offiziellen Formular der Schule Pfungen einzureichen.

Exkursionen

Art. 20

Allgemein

Exkursionen sind Bestandteil und Ergänzung des Unterrichts. Der Exkursionsrahmen wird einerseits bestimmt durch den zur Verfügung stehenden Kredit und andererseits durch die zur Verfügung stehende Zeit.

Art. 21

Rekognoszierung

Anschliessend an eine sorgfältige Rekognoszierung erstellt die verantwortliche Klassenlehrperson ein detailliertes Exkursionsprogramm, das der Schulleitung spätestens zwei Schulwochen vor Reisebeginn zur Bewilligung vorgelegt wird.

Art. 22

- ¹ Jede Klasse wird durch ihre Klassenlehrperson geführt. Sie muss von einer weiteren erwachsenen Person begleitet werden.
- ² Das Leitungsteam soll bei Übernachtung aus erwachsenen Personen beider Geschlechter bestehen.
- ³ Es ist den Lehrpersonen der Schule Pfungen gestattet, an einer Schulreise pro Schuljahr als Begleitperson teilzunehmen. Ist dadurch ein Vikariat notwendig, ist die Bewilligung der Schulleitung einzuholen.
- ⁴ Ab einer Klassengrösse von mehr als 24 Schüler/innen kann eine zusätzliche Begleitperson eingesetzt werden.
- ⁵ Entschädigungsberechtigt gemäss Anhang II sind Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Pfungen und auswärtige Begleitpersonen.

Art. 23

Versicherung

¹Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Eltern, entweder über eine Krankenkasse mit Unfalldeckung oder eine separate Unfallversicherung der Kinder. Die Eltern werden bei der Einladung zum Klassenlager, Schulreise oder Exkursion auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden.

² Lehrpersonen und Mitarbeitenden, welche bei der Schule Pfungen angestellt sind, sind gegen Unfall versichert.

³Alle Begleitpersonen, die nicht bei der Schule Pfungen angestellt sind, müssen sich privat gegen Unfall versichern. Begleitpersonen, welche bereits eine andere Anstellung haben sind obligatorisch unfallversichert, andernfalls müssen sie es via Unfalldeckung der Krankenkasse tun. Diese Personen werden vor der Reise darauf aufmerksam gemacht und müssen dies schriftlich bestätigen.

Art. 24

Finanzierung

- ¹ Die Kosten der Exkursion gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ² Der zur Verfügung stehende Kredit pro Schuljahr ist im Anhang I geregelt.

Art. 25

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 14.04.2015 genehmigt, und tritt auf das Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

NAMENS DER SCHULPFLEGE:

Der Präsident:

Die Schulverwaltungsleiterin:

Anhang I Finanzierung

Klassenlager

Grundpauschale pro Klasse:		CHF 1'000.00
Beitrag pro Teilnehmer (inkl. Leitungspersonen)	Mittelstufe	CHF 250.00
Beitrag pro Teilnehmer (inkl. Leitungspersonen)	Sekundarstufe	CHF 250.00

Elternbeitrag für ganztägige Verpflegung

Ansatz gemäss BI

Schulreisen

Beitrag pro Teilnehmer (inkl. Leitungspersonen)

– Kiga	CHF 18.00
− 1. Klasse	CHF 18.00
– 2. Klasse	CHF 18.00
– 3. Klasse	CHF 22.00
– 4. Klasse	CHF 27.00
– 5. Klasse	CHF 34.00
– 6. Klasse	CHF 42.00
– Sekundar (2 Tage)	CHF 110.00

Elternbeitrag zweitägige Schulreisen und Exkursionen für ganztägige Verpflegungsansatz gemäss BI

Exkursionen

Exkursionskredite pro Schuljahr und Teilnehmer (inkl. Leitungspersonen)

- Kiga CHF 20.00
- Primar CHF 40.00
- Sekundar CHF 50.00

Elternbeitrag zweitägige Exkursion für ganztägige Verpflegung gemäss dem Ansatz gemäss BI.

Rekognoszierung

Kosten (Belege) bis maximal CHF 300.00

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 20.03.2019

Anhang II Entschädigungen

Klassenlager

Lehrpersonen oder Mitarbeitende der Schule Pfungen:

- Für teilzeitangestellte Lehrpersonen wird für die Dauer des Lagers die Differenz zur Vollbeschäftigung (28 WL) im Vikariatsansatz vergütet.
- Für teilzeitangestellte Mitarbeitende wird die Differenz zu 42h im individuellen Stundentarif vergütet.
- Übernachtungszuschlag für Leitungspersonen und Küchenpersonal CHF 20.00/Nacht

Hauptleitungs-Entschädigung:

Hauptleitung (1 Person pro Klasse): Pauschale für Organisationsaufwand CHF 100.00

Entschädigungen für auswärtige Begleitpersonen:

Begleitpersonen CHF 120.00/Tag Küchenchef CHF 120.00/Tag Küchenhilfe CHF 80.00/Tag

Schulreisen

Lehrpersonen der Schule Pfungen mit weniger als 6 Lektionen/Tag, wird die Differenz zu 6L nach Vikariatsansatz entgolten.

Auswärtige Personen CHF 80.00/Tag Übernachtungszuschlag CHF 20.00/Nacht

Exkursionen

Lehrpersonen der Schule Pfungen mit weniger als 6 Lektionen/Tag, wird die Differenz zu 6L nach Vikariatsansatz entgolten.

Auswärtige Personen CHF 80.00/Tag

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 07.11.2019